

Muster-Checklisten *Brandschutz im Betrieb*

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführte Muster-Checkliste für die regelmäßigen Kontrollen wurde als Leitlinie entwickelt, um Betriebs- und Erhaltungszustände vorhandener Sicherheitseinrichtungen zu beurteilen. Sie dient damit auch als Anhalt für bestehende bauordnungsrechtliche oder privatrechtliche Bestimmungen zur Einhaltung geforderter Prüf- und Instandhaltungstermine. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Checkliste kann nur Anhaltspunkte liefern, da betriebsspezifische Eigenheiten und Umgebungseinflüsse nicht berücksichtigt werden können. Sie kann deshalb nicht ohne fachliche Kenntnisse der jeweiligen betrieblichen Abläufe und brandschutztechnischen Erfordernisse übernommen werden.

Anmerkung: Die Fragen sind so gestellt, dass sowohl der Fachkundige im Brandschutz als auch die verantwortliche Person der Geschäftsführung die Bedeutung der Abfragen erkennt. Das Ankreuzen der Spalte "ja" besagt, dass die Aussage stimmt oder die Vorkehrungen getroffen wurden.

Räumliche Komplextrennung	2
Komplextrennwände / Brandwände.....	2
Dächer	2
Feuerschutzabschlüsse	3
Rauchschutztüren.....	4
Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen.....	5
Feststellanlagen.....	6
Brandschutzverglasungen	7
Abschottung für Kabeldurchführungen.....	8
Rohrleitungen	9
Pneumatische Förderleitungen.....	10
Lüftungsleitungen	11
Manuelle Brandmeldung.....	12
Automatische Brandmeldung	12
Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen	13
Inertgas- und Pulverlöschanlagen.....	16
Funkenlöschanlagen.....	17
Feuerlöscher.....	18
Wandhydranten, Steigleitungen, Löschwasserleitungen.....	19
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	20
Feuerungs- und Erhitzungsanlagen	21
Maschinelle Einrichtungen.....	22
Elektrische Einrichtungen	23
Brennbare feste Stoffe.....	24
Brennbare Flüssigkeiten.....	24
Brennbare Gase	24
Blitzschutzanlage.....	25
Schutz gegen Brandstiftung	26
Gaswarnanlagen.....	27
Explosionsdruck-Entlastungseinrichtungen.....	28
Lüftungsanlagen	29
Explosionsunterdrückung	30
Inertisierung.....	31

Räumliche Komplextrennung		
ja	nein	
		Ist der vorgesehene Abstand für die räumliche Komplextrennung noch eingehalten? - Mindestabstand zwischen Gebäuden entspricht der Höhe des höheren Gebäudes, mindestens jedoch 5 m - Mindestabstand zwischen Gebäuden und Läger brennbarer Stoffe im Freien beträgt mindestens 20 m
		Die räumliche Trennung wird nicht durch das Abstellen von brennbaren Stoffen im Zwischenraum aufgehoben
		Kraftfahrzeuge werden nicht im Zwischenraum abgestellt

Komplextrennwände / Brandwände		
Dieser Teil gilt bis auf die Überdachführung auch für Decken / Wände feuerbeständig abgetrennter Räume		
ja	nein	
		Risse an oder in der Wand sind nicht festzustellen (z.B. Setzrisse)
		Alle Durchgangsöffnungen sind mit T 90-Feuerschutzabschlüssen geschützt
		Alle sonstige Wanddurchbrüche sind mindestens feuerbeständig geschützt; diese Abschottungsmaßnahmen (z. B. S 90 für Kabeldurchführungen und R 90 für Rohrleitungen) sind in Ordnung
		Fugen in der Wand sind nicht beschädigt und in Ordnung
		Eine Überbrückung der Überdachführung der Wände mit brennbaren Materialien (z.B. Dacheindeckung) ist ausgeschlossen
		Alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel sind beseitigt

Dächer		
ja	nein	
		Ist der Oberflächenschutz durch Bekiesung (vollflächig bzw. streifenförmig beiderseits der feuerwiderstandsfähigen Wände) noch flächendeckend?
		Sind Öffnungen (z. B. Sicken der Trapezprofilbleche) im Anschlussbereich zu Wänden vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen?
		Sind die Schutzmaßnahmen für die Dachdurchbrüche (z. B. Aufsetzkranz, Randeinfassung aus Stahlprofilen, Feuerschutzklappen) in Ordnung?

Feuerschutzabschlüsse		
ja	nein	
		Verwendbarkeitsnachweis für den Feuerschutzabschluss (DIN-Norm, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall von der obersten Baubehörde) liegt (in Kopie) vor
		Feuerschutzabschlüsse werden ständig geschlossen gehalten oder verfügen über entsprechend zugelassene Feststellanlagen
		Keine Keile oder sonstigen Materialien zum Blockieren des Feuerschutzabschlusses in direkter Nähe feststellbar
		Während der betriebsfreien Zeit ist der Feuerschutzabschluss immer geschlossen
		Zufahrbereich wird von Lagerungen freigehalten; Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen nicht mit Material verstellt
		Hinweise auf beiden Seiten vorhanden, dass im Schließbereich keine Materialien abgestellt werden dürfen, der Aufenthalt von Personen im Schließbereich verboten ist sowie dass die Feuerschutzabschlüsse nur solange geöffnet bleiben dürfen, wie betriebsbedingt notwendig
		Schließbereich des Feuerschutzabschlusses durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung oder andere Maßnahmen deutlich gekennzeichnet
		Verankerung der Zargen in der durchbrochenen Wand nicht herausgerissen oder locker
		Türblatt liegt in der vorgeschriebenen Weise in der Zarge (keine Spalte, Abstand zwischen Zarge und Türblatt nicht zu groß oder zu klein)
		Keine Rostschäden oder mechanischen Beschädigungen an Zarge und Türblatt feststellbar
		Keine durch den Feuerschutzabschluss am Boden erzeugte Schleifspuren festzustellen
		Schließzylinder in den Feuerschutzabschlüssen vorhanden
		Streifen aus im Brandfall aufschäumenden Baustoffen (z. B. Palusol) im Bereich der Zarge und des Türblattes sind noch fest, haben sich nicht gelöst, verschoben oder sind sonst wie beschädigt worden
		Sind Veränderungen am Feuerschutzabschluss vorgenommen worden? Sind diese Änderungen (z. B. nachträgliche Bekleidung der Türblätter oder Zargen, aufgeschweißte Stange, nachträglich angebrachte elektrische Türöffner, Türschließer (weil die Bänder müde geworden sind), Durchbohrungen des Türblattes zulässig? (siehe auch VdS 2097-4)
		Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses mit dem nach dem Verwendbarkeitsnachweis vorgeschriebenen Schild vorhanden und lesbar
		Selbsttätiges, vollständiges Schließen des Feuerschutzabschlusses, und zwar aus jedem Öffnungswinkel heraus, ohne jegliche fremde Hilfe
		Schließfolgeregler bei 2-flügeligen Türen in Ordnung, nicht beschädigt, funktioniert
		Weiches Schließen des Feuerschutzabschlusses ohne größere Erschütterungen
		Wurden alle bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Rauchschutztüren		
ja	nein	
		Sind die Dichtungen in Zarge bzw. im Türblatt vorhanden und noch elastisch? Sind diese Dichtungen richtig an vorgesehener Stelle angebracht?

Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelieferter Förderanlagen		
ja	nein	
		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Förderanlagenabschluss liegt (in Kopie) vor
		Abnahmeprotokoll über die Prüfung der einwandfreien Funktion der Förderanlagen-Abschlüsse im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch einen anerkannten Sachverständigen liegt vor und die Prüfplakette ist angebracht und lesbar
		Monatliche Überprüfung des Abschlusses auf Betriebsbereitschaft fristgerecht erfolgt
		Jährliche Überprüfung auf die störungsfreie Arbeitsweise im Zusammenwirken mit der Förder- und Feststellanlage (Prüfungen nur durch Fachmann oder einer hierfür ausgebildeten Person, Prüfbuch)
		Keine mechanischen Beschädigungen oder Korrosionserscheinungen am Feuerschutzabschluss erkennbar
		Wurden alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Feststellanlagen		
ja	nein	
		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die eingebaute Feststellanlage liegt (in Kopie) vor
		Abnahme der Feststellanlage durch eine Fachkraft ist erfolgt, Kennzeichnung der Feststellanlage gemäß der Zulassung angebracht und lesbar
		Manuelle Handauslösung für die Feststellanlage ist vorhanden
		Manuelle Auslöseeinrichtung führt zum Schließen des Feuerschutzabschlusses
		Keine Unterbrechung des Schließvorganges durch nochmaliges Drücken des Handauslösers
		Brandmelder sind auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses angeordnet und ihre Anzahl entspricht der Vorgabe der DIBT-Richtlinie (siehe auch VdS 2097-4)
		Melder der Feststellanlage nicht beschädigt (Sichtkontrolle)
		Feststelleinrichtung (z. B. Magnetkontakte) in Ordnung
		Energieversorgung nicht beschädigt (Kabel, Leitung, Batterie/Sichtkontrolle)
		Monatliche Funktionskontrolle auf einwandfreies Schließen der Feststellanlage ist erfolgt und im Prüfbuch eingetragen
		Jährliche Überprüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäße Arbeitsweise und störungsfreies Zusammenwirken aller Bauteile, sofern in der Zulassung keine kürzere Frist genannt ist
		Wurden alle seit der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Brandschutzverglasungen		
ja	nein	
		Sind der Zwischenraum zwischen der Verglasung und dem umschließenden Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen?
		Sind die Gläser in Ordnung?
		Sind die Rahmen und Glashalteleisten in Ordnung und ordnungsgemäß befestigt?

Abschottung für Kabeldurchführungen		
ja	nein	
		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die eingebaute Kabelabschottung liegt (in Kopie) vor
		Ist die Abschottung selbst (z. B. Platte aus Mineralwolle für Weichschott) in Ordnung?
		Ist der Zwischenraum zwischen der Abschottung und dem umschließenden Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen?
		Sind Öffnungen in der Abschottung für die erfolgte Nachbelegung zulassungsgemäß verschlossen?
		Sind die Brandschutzbeschichtungen der Kabeltrasse beiderseits der Abschottung in Ordnung?
		Der Schutz gegen Durchtritt ist bei Deckenschotts vorhanden und in Ordnung

Rohrleitungen		
ja	nein	
		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die eingebaute Rohrabschottung liegt (in Kopie) vor
		Ist das Medium in der Rohrleitung geändert worden? Ist die Rohrabschottung für das Medium und für die verwendete Rohrleitung geeignet?
		Sind der Zwischenraum zwischen der Abschottung und dem umschließenden Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen?
		Sind die Rohrmanschetten und Rohrummantelungen in Ordnung und ordnungsgemäß befestigt?

Pneumatische Förderleitungen		
ja	nein	
		Förderleitungen führen durch feuerwiderstandsfähige Bauteile und werden mit Rohrabschottungen geschützt, die Förderanlage kann im Brandfall automatisch abgeschaltet werden
		Die Förderleitung wird im Bereich der Rohrabschottung bei einem Brand durch entsprechende Entlüftung drucklos

Lüftungsleitungen		
ja	nein	
		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Brandschutzklappe liegt (in Kopie) vor
		Lüftungsleitungen entsprechen der DIN-Norm oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Lüftungsleitungen liegt (in Kopie) vor
		Brandschutzklappe ist gemäß der Zulassung eingebaut, z. B. unmittelbar an der Wand oder der Decke
		Kennzeichnung der Brandschutzklappen gemäß der Zulassung angebracht und lesbar
		Revisionsöffnungen für die Brandschutzklappen und Lüftungsleitungen sind gut erreichbar
		Regelmäßige Wartung der Brandschutzklappe (z. B. monatlich, halbjährlich oder jährlich mit Prüfbuch je nach den Vorgaben der Zulassung und der bauordnungsrechtlichen Vorschrift)
		Keine Korrosionsschäden festzustellen
		Keine Verschleißschäden oder mechanische Beschädigung der Brandschutzklappe von außen feststellbar
		Bewegliche Teile der Brandschutzklappe sind gut geschmiert und nicht durch Verunreinigungen am Schließen gehindert
		Brandschutzklappe schließt dicht
		Ersatzschmelzloten vorhanden
		Keine Bildung von brennbaren Ablagerungen in den Lüftungsleitungen
		Verunreinigungen von außen, Ablagerungen, z. B. von Staub, im Bereich der Brandschutzklappe nicht feststellbar
		Keine Schäden an Leitungen, Leitungsdurchführungen und Isolierungen feststellbar
		Wurden alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Manuelle Brandmeldung		
ja	nein	
		Druckknopfmelder sind gut sichtbar und leicht zugänglich
		Standorte sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet
		Druckknopfmelder sind nicht beschädigt
		Korrosionserscheinungen an Meldern sind nicht feststellbar
		Druckknopfmelderglas ist nicht beschädigt
		Signaleinrichtungen sind in Ordnung, nicht defekt (interner Notruf)

Automatische Brandmeldung		
ja	nein	
		Hinweisschilder zur Bedienung der Brandmelderzentrale durch die Feuerwehr sind vorhanden
		Gute Zugänglichkeit zur Brandmelderzentrale ist gewährleistet
		Regelmäßige Kontrolle der Betriebslampen der Brandmelderzentrale wird durchgeführt
		Installationsattest des Errichters liegt vor
		Betriebsbuch ist vorhanden; alle Vorkommnisse sind aufgezeichnet
		Eine Analyse von Fehlalarmen / Falschalarmen ist erfolgt; Abhilfemaßnahmen sind getroffen worden
		Es sind keine Veränderungen in der Raumnutzung oder in der Raumgestaltung vorgenommen worden
		Die Wartung erfolgt ausschließlich durch eine anerkannte Errichterfirma
		Alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel sind beseitigt

Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen		
ja	nein	Tägliche Sichtkontrollen
		Wasserstand im Vorrats-, Zwischen-, Hoch-, Druckluftwasser- und Schaummittelbehälter ist ausreichend
		Druck in der Betriebswasserleitung ist in Ordnung
		Druck im Druckluftwasserkessel ist in Ordnung
		Druck vor und nach den Alarmventilen ist in Ordnung
		Undichtigkeiten sind nicht festzustellen
		Heizeinrichtungen (während der Heizperiode) in der Löschanlagenzentrale, im Bereich von Nassanlagen usw. sind funktionsfähig
ja	nein	Wöchentliche Kontrollen
		Ein Probealarm an jeder Alarmventilstation mit Überprüfung der mechanischen und elektrischen Alarmeinrichtungen wird durchgeführt
		Die betriebsbereite Stellung aller Absperrarmaturen, Stellung, Sicherung und Überwachung der Absperrschieber wird inspiziert (Plomben, Riemen) und ist gegen Verstellung durch Unbefugte gesichert
		Der Wasserstand von Pumpenauffüllbehältern wird kontrolliert und ist in Ordnung
		Der Druck vor dem Alarmventil bei Anlagen, die direkt aus dem öffentlichen Netz oder dem Betriebswassernetz gespeist werden ist in Ordnung (Entleerungsventil DN 50 am Alarmventil ist vollständig zu öffnen, nicht bei Trockenalarmventilen, bei denen die Entleerung oberhalb des Ventils erfolgt)
		Der Druck im Rohrnetz von Trockenanlagen ist in Ordnung (der Luftdruck im Sprinklerrohrnetz darf das am Manometer oder im Abnahmezeugnis angegebene Maximum nicht über-, das Minimum nicht unterschreiten; der Druck darf innerhalb einer Woche maximal 0,5 bar fallen)
		Die Funktionsfähigkeit der automatischen und manuellen Starteinrichtungen von Pumpen wird überprüft, ausgenommen hiervon sind Schaummittelpumpen; bei Dieselmotoren wird der Pumpenprobelauf bis zum Erreichen der Betriebstemperatur durchgeführt
		Bei Schaumlöschanlagen, die direkt aus dem Betriebswassernetz gespeist werden, wird der Fließdruck geprüft

ja	nein	Monatliche Kontrollen
		Funktionsbereitschaft der Pumpen (außer Schaummittelpumpen) und ihrer Antriebe überprüft? (Pumpenaggregate sind einem Probetrieb bei Nennfördermenge von mindestens 15 min (Elektromotor) bzw. 30 min (Dieselmotor) zu unterziehen. Bei Elektromotorbetrieb werden Stromaufnahme und bei Dieselmotorbetrieb Drehzahl, Öldruck, und Kühlwassertemperatur in der Endphase des Probetriebs gemessen. Dies gilt auch für Dieselmotoren von Ersatzstromaggregaten. Wird ein Elektromotor bei Netzausfall von einem Ersatzstromaggregat versorgt, so ist auch die Umschaltautomatik zu überprüfen)
		Bei Dieselmotoren Batteriezustand und Funktionsfähigkeit der Batterieladegeräte geprüft (die Wartungsvorschriften des Batterieherstellers sind zu beachten)
		Kraftstoffvorratsmenge bei Dieselmotoren und Ölstände bei Pumpen, Kompressoren, Dieselmotoren in Ordnung
		Zustand des Rohrnetzes, der Sprinkler, der Düsen und der Rohraufhängungen in Ordnung (in der kalten Jahreszeit ist besonders auf die Frostsicherheit zu achten)
		Funktionsprobe der automatischen Auffüll- und Nachspeisevorrichtungen für Zwischen-, Pumpenauffüll- und Hochbehälter durchgeführt
		Funktionsprobe der Überwachungsanlage durchgeführt
		Funktionsprobe der Strömungsmelder durchgeführt
		Zulässige Lagerhöhen und Mindestabstände zwischen Sprinklern bzw. Düsen und Lagergut werden eingehalten
		Funktionsfähigkeit der Alarmübermittlung zu den Alarmierungsstellen in Ordnung
		Bei Sprinkleranlagen mit Zumischung von Schaummitteln eine Funktionsprobe der Zumischeinrichtung und deren Armaturen ohne Wasser und Schaummittel durchgeführt
ja	nein	Halbjährliche Kontrollen
		Funktionsprobe der Trockenalarmventilstationen sowie der Schnellöffner oder Schnellentlüfter und Ventilstationen von Sprühwasserlöschanlagen durchgeführt
		Gängigkeit der Schieber überprüft
		Sichtprüfung der Steinfänger durchgeführt
		Bei Sprinkleranlagen mit Zumischung von Schaummitteln wird eine Funktionsprobe der Schaummittel-Zumischeinrichtung mit Wasser ohne Verwendung von Schaummittel durchgeführt (Ziel der Kontrolle ist die Überprüfung der Funktion aller mechanischen und elektrischen Komponenten der Schaummittel-Zumischeinrichtung ohne Zumischung von Schaummittelkonzentrat)
		Überprüfung der Schaummittel-Behälter und Bauteile, die dauernd mit Schaummitteln in Berührung stehen, sind auf äußerlich erkennbare Anzeichen eines Defektes, z. B. Undichtigkeit und Verkrustungen an Dichtungen, durchgeführt
		Überprüfung der mechanisch zu bewegenden Bauteile auf Leichtgängigkeit durchgeführt
ja	nein	Jährliche Kontrollen
		Durchschlagsprobe der Trockenalarmventilstationen, der Schnellöffner oder Schnellentlüfter sowie der Ventilstationen von Sprühwasser-Löschanlagen durchgeführt (jedoch nicht während der Frostperiode!)

ja	nein	Sonstiges
		Jährliche Qualitätsprüfung des Schaummittels durch den Hersteller
		Keine Verschmutzung der Sprüheinrichtungen wie Sprinkler, Löschdüsen, mit Farbe, Staubansammlungen, Fasern
		Verwendung von höhergradigen Sprinklern nur soweit wie erforderlich
		Keine Korrosion der Rohrleitungen feststellbar, Zustand der Schutzanstriche in Ordnung
		Überprüfung der Betriebsverhältnisse auf Einhaltung der Auslegungskriterien für die Feuerlöschanlage vorgenommen, (z.B. Einhaltung der Lagerhöhe, keine Veränderung der Brandbelastung, keine Zunahme von glutbrandbildenden Stoffen in CO ₂ -geschützten Bereichen), keine bauliche Änderungen festzustellen, die Auswirkungen auf das Rohrnetz haben
		Aufhängungen der Rohrleitungen in Ordnung
		Keine verbogenen / beschädigten Rohrleitungen feststellbar
		Keine Installation von anlagenfremden Gegenständen, z. B. Kabel, Wasserrohre, Lüftungskanäle, Bühnen an Rohrleitungen
		Alle 5 Jahre regelmäßige Prüfung und ggf. Reinigung der Vorrats-, Zwischen-, Druckluftwasser- und Hochbehälter und falls erforderlich, Erneuerung des Korrosionsschutzes
		Regelmäßige amtliche Überprüfung der Druckluftwasserbehälter entsprechend der Druckbehälterverordnung
		Nach 25 Jahren Kontrolle des gesamten Rohrnetzes, Durchspülung und Abpressen des Rohrnetzes. Beseitigung von verengten Rohrquerschnitten (Inkrustierungen), ggf. je nach Richtlinien stichprobenartig. Stichprobenartige Überprüfung der Kenndaten der eingebauten Sprinkler durch die VdS Laboratorien, Ausstellung eines neuen Installationsattestes und Einreichung bei VdS
		Wurden alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?
		Betriebsanleitung für die Anlage ist in der Anlagenzentrale oder z. B. bei den Ventilstationen vorhanden
		Abnahme- und Revisionszeugnisse, Wartungs- und Prüfbescheinigungen liegen vor

Inertgas- und Pulverlöschanlagen		
ja	nein	Tägliche Sichtkontrollen
		Sämtliche Anlagenanzeigen werden überprüft und sind in Ordnung (Hinweis: der maximale Abstand der Kontrollen darf an Sonn- und Feiertagen 3 Tage nicht überschreiten) Anmerkung: Wird die Betriebsbereitschaft der Anlage analog VdS 2093 Richtlinien für CO ² -Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau, Abschnitt 13, selbsttätig überwacht, kann auf die täglichen Kontrollen verzichtet werden. In diesem Fall sind entsprechende Kontrollen aber mindestens wöchentlich vorzunehmen
ja	nein	Wöchentliche Kontrollen
		Betriebsstellung der Armaturen in Ordnung
		Funktionsbereitschaft der Zusatzaggregate (z. B. Kühlaggregate) überprüft und in Ordnung
		Überprüfung der Energieversorgung: Betriebsbereitschaft des elektrischen Netzes, der Druckversorgung und der Auslösegewichte (jeweils nach Anlagenart) in Ordnung
		Löschmittelgewicht, Löschmitteldruck, Schwundmeldung, Gewicht oder Druck des Treibmittels (jeweils nach Anlagenart) überprüft und in Ordnung
		Schutzbereich: Bei Raumschutzanlagen Kontrolle sowohl auf unzulässige Öffnungen als auch auf einwandfreie Funktion selbstschließender Feuerschutzabschlüsse durchgeführt und in Ordnung
ja	nein	Monatliche Kontrollen
		Zustand der Branderkennungselemente, der Alarmmittel und der Düsen auf Verschmutzung und Beschädigung hin überprüft und in Ordnung
ja	nein	Sonstiges
		Bei Pulverlöschanlagen wird jährlich eine Probe aus dem Löschmittelbehälter entnommen und untersucht
Hinweis: Besondere betriebliche Gegebenheiten können es erforderlich machen, dass Notstromaggregate und Alarmsysteme in kürzeren Zeitabständen zu prüfen sind		

Funkenlöschanlagen		
ja	nein	
		Keine Verschmutzung der Funkendetektoren und der Löschköpfe in der Absaugleitung
		Gute Zugänglichkeit zu den Funkendetektoren und den Löschköpfen für Revisions- und Wartungszwecke
		Betriebs- und Prüfbuch vorhanden
		Einhaltung der vorgeschriebenen Service- und Wartungsintervalle (z. B. herstellerseitig)
		Abnahme- und Revisionszeugnisse der Technischen Prüfstelle von VdS liegen vor
		Keine Korrosionserscheinungen an den Löschwasserzuleitungen feststellbar
		Löschwasserleitungen frostsicher verlegt oder mit Begleitheizungen ausgerüstet
		Keine Veränderungen der Absauggeschwindigkeit
		Keine Anbackungen in der Absaugrohrleitung festzustellen
		Keine Veränderung der abgesaugten/ transportierten Materialien
		Alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel sind beseitigt

Feuerlöscher		
ja	nein	
		Feuerlöscher befinden sich alle noch an ihren Standorten
		Feuerlöscherart ist für den Arbeitsplatz/ -bereich geeignet
		Feuerlöscher sind nicht benutzt und nicht beschädigt, Plombe in Ordnung
		Feuerlöscherdaten wie Hersteller, Gebrauchsanleitung, Zulassungskenn-Nr., zugelassene Brandklasse und DIN 14406 erkennbar
		Feuerlöscherstandorte sind gut sichtbar und frei zugänglich
		Feuerlöscherstandorte sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet
		Feuerlöscher werden regelmäßig geprüft, Prüfplakette ist vorhanden
		Feuerlöscher sind in leicht erreichbarer Höhe aufgehängt, (auch für kleinere Personen)
		Beschäftigte sind in der Handhabung der Feuerlöscher unterwiesen
		Die letzte Prüfung des Feuerlöschers durch einen Sachkundigen war vor < 2 Jahren
		Die Anzahl und Art der Feuerlöscher entspricht den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (VdS 2001 bzw. BGR 133)

Wandhydranten, Steigleitungen, Löschwasserleitungen		
ja	nein	
		Einspeisestelle für die Feuerwehr in die Steigleitung ist nicht mit Material verstellt und frei zugänglich
		Korrosionen an den Anschlussleitungen oder an den wasserzuführenden Anlagenteilen sind nicht festzustellen
		Anschlusskupplungen für die Feuerwehr sind nicht beschädigt
		Steigleitungsanschluss für die Feuerwehr ist gekennzeichnet
		Wandhydranten- Zuleitungen Steigleitungen sind dicht
		Steigleitungen sind nicht beschädigt (z.B. Dellen, Knicke)
		Prüfbescheinigung der letzten Prüfung liegt vor (letztes Prüfdatum.....)
		Wandhydrantenkästen sind gut sichtbar und leicht zugänglich
		Wandhydranten sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet
		Plomben in Ordnung
		Wandhydranten werden regelmäßig gewartet
		Schlauch mit angeschlossenem Strahlrohr ist vorhanden
		Strahlrohr ist frei von Ablagerungen im Rohr, Strahlrohrmündung nicht verklebt
		Beschädigungen am Schlauch oder des Strahlrohrs ist nicht feststellbar
		Ventil kann geöffnet werden um Schmutzwasser zu entfernen
		Eine ausreichende Wasserlieferung sowie Ruhe- und Fließdruck sind geprüft und für in Ordnung befunden worden
		Geht das Strahlrohr leicht auf den Schlauch?
		Alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel wurden beseitigt

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Achtung: Viele Rauch- und Wärmeabzugsanlagen besitzen Öffnungssysteme, die nur für den einmaligen Gebrauch ausgelegt sind. Von daher sollte bei einer betrieblichen Kontrolle die Anlage niemals probeweise ausgelöst werden. Daneben gibt es auch andere Bauarten (z. B. Betrieb über Druckluft und Umschaltventil).

ja	nein	
		Auslöseeinrichtungen von den Zugangstüren her leicht zugänglich
		Auslöseeinrichtungen in Ordnung, keine äußere Beschädigung erkennbar
		Anzeigeschild "Rauchklappe auf / zu" vorhanden
		Bedienungsanleitung / RWA Hinweisschild vorhanden
		RWA Geräte alle geschlossen
		Steuerleitungen nicht korrodiert / beschädigt (Sichtkontrolle)
		RWA Kuppel dicht und keine sichtbaren Beschädigungen (Sichtkontrolle)
		Glasfass oder Schmelzlote in Ordnung / nicht beschädigt, nicht mit Farbe übertüncht oder verschmutzt (Sichtkontrolle, sofern möglich)
		Installationsattest und Wartungsbescheinigungen liegen vor
		Betriebsbuch für die RWA ist vorhanden
		Wurden alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Feuerungs- und Erhitzungsanlagen		
ja	nein	
		Aufstellung und Betrieb entsprechen den Verordnungen und technischen Regeln
		Vorgeschriebene Prüfungen sind durchgeführt (Letzte Prüfung, Datum.....)
		Der ordnungsgemäße Betrieb ist sichergestellt; Anlagen arbeiten ohne Störung
		Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig kontrolliert
		Mindestabstände zu brennbaren Stoffen sind eingehalten
		Feuer- und Erhitzungsanlagen werden von brennbaren Stoffen freigehalten (z. B. keine Lagerung brennbarer Stoffe in Heizräumen, Einhaltung von Sicherheitsabständen)
		Die Brennstoffversorgungseinrichtungen werden regelmäßig kontrolliert (Öllagerräume, Gasversorgungen, Flüssiggaslager)?
		Eine standsichere Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist gewährleistet
		Gasbefeuerte Wärmestrahlergeräte werden ordnungsgemäß betrieben (Sicherheitsabstände zu brennbaren Stoffen, auch Baustoffen, sind vorhanden)
		Ortsfeste und ortsveränderliche Warmluftzeuger sind fachgerecht montiert bzw. aufgestellt

Maschinelle Einrichtungen		
ja	nein	
		Eine regelmäßige Sichtkontrolle aller maschinellen Einrichtungen wird durchgeführt (Leckagen, Beschädigungen usw.)
		Technische Einrichtungen, z. B. Motoren, Kabelanlagen, elektrische Schalteinrichtungen, sind frei von brennbaren Staubablagerungen
		Prozesswärmeanlagen arbeiten ohne Mängel (z. B. Wärmeträgerölanlagen, Dampfkesselheizungen)
		Folienschrumpfeinrichtungen sind in Ordnung und werden regelmäßig kontrolliert
		Die vorgeschriebenen Prüfungen an technischen Einrichtungen erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen (Dampf-, Druckluftkessel, Kompressor- und Verdichteranlagen, Zu- und Ablufteinrichtungen usw.)
		An Beschichtungs- und Trocken/Trocknungsanlagen werden Ablagerungen brennbarer Stoffe regelmäßig beseitigt, z. B. Farbreste usw.
		Fördereinrichtungen sind ohne Mängel (z. B. Transportbänder, Redler, Becherwerke etc.)
		Sicherheitseinrichtungen zur Unfallverhütung werden regelmäßig überprüft und sind in Ordnung
		Ölbetriebene Betriebseinrichtungen sind in Ordnung (keine Ölverluste – Leckagen - in Hydraulikanlagen)
		Vorgeschriebene regelmäßige Prüfung der Flüssigkeiten (Flüssigkeitsstand) ist erfolgt
		Tauchbäder sind mängelfrei und in Ordnung (Härteanlagen, Galvanik)

Elektrische Einrichtungen		
ja	nein	
		Eine Kontrolle der elektrischen Einrichtungen wird regelmäßig durchgeführt (Beschädigungen, bestimmungswidriger Gebrauch, unzulässige Erwärmungen)
		Die Prüfung der elektrischen Anlagen erfolgt nach Vorschrift (jährliche Prüfung laut Feuerversicherungsbedingungen)
		Außergewöhnliche Vorkommnisse an elektrischen Betriebseinrichtungen sind nicht aufgetreten (Häufiges Auslösen von Überstrom-Schutzeinrichtungen, Sicherungen bzw. Motorschutzschaltungen etc.)
		Bei Ansprechen von Schutzeinrichtungen sind die Ursachen festgestellt worden
		Elektrische Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Schaltgeräte, sind auf nichtbrennbaren Unterlagen montiert
		Leitungen sind ordnungsgemäß verlegt
		Elektrische Wärmestrahlergeräte werden ordnungsgemäß betrieben
		Zündquellen durch das Vorhandensein brennbarer Stoffe sind ausgeschlossen
		Elektrische Schaltanlagen werden frei und zugänglich gehalten (Niederspannungshauptverteilungen, Not-Ausschalter, Kennzeichnung)
		Blitz- und Überspannungsschutzanlagen sind in Ordnung (letzte Prüfung)
		Batterieladeanlagen werden vorschriftsmäßig betrieben (Abstände zu brennbaren Stoffen, Kabelverbindungen, Richtlinien VdS 2259 beachtet?)

Brennbare feste Stoffe		
ja	nein	
		Sind Bereiche möglicher Zündquellen (Elektrische Geräte, Heizanlagen etc.) frei von brennbaren Stoffen?
		Brennbare Abfallstoffe, auch selbstentzündliche Stoffe, werden aus den Produktions- und Lagerbereichen nach Arbeitsschluss entfernt
		Die Lagerung größerer Mengen brennbarer Verpackungen erfolgt in abgetrennten Räumen
		Der Tagesbedarf, z. B. an Verpackungsmaterial, wird in den Betriebsräumen eingehalten

Brennbare Flüssigkeiten		
ja	nein	
		Der Tagesbedarf in den Betriebsräumen wird eingehalten
		Die ordnungsgemäße Aufbewahrung erfolgt in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken
		Die Lagerung erfolgt in einem feuerbeständig abgetrennten Raum
		Eine zulässige Mengenschwelle ist vorhanden
		Entsprechende Auffangvorrichtungen sind vorhanden und nutzbar
		Zu- und Ablufteinrichtungen zur Verhinderung einer explosionsfähigen Atmosphäre sind funktions- und betriebsfähig (evtl. Ersatzstromversorgung)
		Ein Rauchverbot ist erlassen und durch Aushang bekannt gemacht worden
		Der Zutritt zum Lagerraum ist nur für Berechtigte möglich und ist ordnungsgemäß verschlossen

Brennbare Gase		
ja	nein	
		Eine regelmäßige Sichtkontrolle der Betriebseinrichtungen für brennbare Gase wird regelmäßig durchgeführt (Produktionseinrichtungen, Lagerräume)
		Die einschlägigen "Technischen Regeln für brennbare Gase" werden beachtet; Sicherheitsvorschriften werden eingehalten
		Die vorgeschriebenen Prüfungen für Verbrauchsanlagen werden fristgerecht durchgeführt
		Die sichere Aufbewahrung und der Betrieb von Druckgasbehältern ist gewährleistet (Lagerräume, Abtrennungen, Zündquellen, Zutrittssicherungen gegen Unbefugte)
		Die Prüfung der Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, zum Beispiel Gaswarneinrichtungen, Be- und Entlüftung wurde ohne Beanstandung durchgeführt
		Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von gasführenden Rohrleitungen ist vorhanden
		Explosionsschutzeinrichtungen sind vorhanden und funktionstüchtig (Datum der letzten Prüfung.....)

Blitzschutzanlage		
ja	nein	
		Blitzschutzanlagen auf allen Gebäuden vorhanden
		Auffangeinrichtungen in Ordnung und nicht beschädigt
		Beschädigungen oder Fehler an der äußeren Blitzschutzanlage sind nicht festzustellen
		Keine Korrosionen an den Auffangeinrichtungen und Leitern und dadurch hervorgerufene Querschnittsveränderungen vorhanden
		Schutzanstriche in Ordnung
		Fester Sitz aller Verbindungen
		Ausreichende Verbindung von Teilen der Blitzschutzanlage mit der baulichen Anlage
		Verbindung der Blitzschutzerdung mit dem Potenzialausgleich der baulichen Anlage
		Zustand der Überspannungs-Schutzeinrichtung in Ordnung
		Strom führende Leitungen sind von MSR Leitungen getrennt verlegt, sie führen nicht in der Nähe der Blitzschutzanlagen vorbei (Gefahr von Induktionen)
		Ist ein Potenzialausgleich vorhanden?
		Wurden alle bei der Prüfung der Anlage festgestellten Mängel beseitigt?
		Wurde die Blitzschutzanlage seit der Inbetriebnahme schon einmal überprüft?
		Kennmelder bei Ableitern nach jedem Gewitter regelmäßig überprüft und ggf. ausgewechselt
		Überprüfung des Zustandes der Erdungsanlage durch Messung des Gesamtwiderstandes und der Einzelwiderstände an den einzelnen Erdleitungen
		Prüfbescheinigungen liegen vor

Schutz gegen Brandstiftung		
ja	nein	
		Zaunanlagen und Außenbeleuchtung sind in Ordnung.
		Türen und Fenster werden nach Arbeitsschluss verschlossen
		Einbruchmeldeanlage wird bei Betriebsschluss aktiviert
		Brandmelder- und Feuerlöschzentralen sind gegen den Zutritt von Unbefugten geschützt
		Beleuchtung von Gebäuden, Freiflächen und Außenbereichen ist während der Dunkelheit eingeschaltet
		Betriebsgelände wird außerhalb der Betriebszeit (ständig) bewacht
		Tore werden ständig überwacht
		Zugangskontrolle (Mitarbeiter, Fremdfirmen, Besucher) erfolgt lückenlos
		Schlüssel werden sicher aufbewahrt
		Tägliche Abfallbeseitigung aus den Betriebsräumen und sichere Aufbewahrung bzw. sicherer Verschluss leicht entflammbarer Stoffe in Ordnung
		Brennbare Abfälle werden in im Freien aufgestellten, geschlossenen Container oder anderen Behältnissen gesammelt. Hinweis: Der Abstand der Abfallsammelstelle sollte mindestens 10 m von Gebäuden entfernt liegen
		Keine Lagerung brennbarer Materialien auf Rampen, unter Vordächern oder direkt am Gebäude
		Keine Lagerung brennbarer Materialien im unmittelbaren Bereich der Außenumzäunung (empfohlener Mindestabstand: 5 m)
		Keine Aufbewahrung von Geldbeträgen im Unternehmen in der betriebsfreien Zeit (z. B. Kaffeekasse)
		Werkzeuge werden sicher verschlossen

Gaswarnanlagen		
ja	nein	
		Werden geeignete Gaswarngeräte eingesetzt?
		Werden nur Geräte verwendet, für die messtechnische Gutachten der BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung) oder der DMT (Deutsche Montan Technologie, Prüfstelle für Grubenbewetterung) vorliegen?
		Wird eine regelmäßige Kalibrierung der Gaswarngeräte auf die Umgebungsbedingungen vorgenommen?
		Befindet sich der Alarmpunkt der Geräte weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze?
		Sind keine Korrosionen an den Anlagenteilen feststellbar (Sichtkontrolle)?
		Eine mechanische Beschädigung an Messeinrichtungen und Leitungen ist nicht feststellbar (Sichtkontrolle)
		Keine Verschmutzung der Sensoren durch Staubablagerungen (Sichtkontrolle)
		Keine Veränderung der betrieblichen Gegebenheiten seit Einbau der Sensoren bzw. ggf. Überprüfung der Funktionssicherheit hat stattgefunden
		Unterlagen über Betrieb, Einsatzort, Messstellen, Alarmpunkte, Typenbezeichnung usw. sind vorhanden
		Protokoll über die Funktionsprüfung nach UVV 2 § 26 a liegt vor (vor Inbetriebnahme und mindestens jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen)
		Wurden alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Explosionsdruck-Entlastungseinrichtungen		
ja	nein	
		Ist die Lebensdauer der eingesetzten Berstscheiben bekannt?
		Keine Korrosion oder Verwitterungserscheinungen feststellbar
		Keine Ablage von Material auf der Berstscheibenöffnung oder der Explosionsklappe
		Stand von Regenwasser oder Schnee auf der Druckentlastungsöffnung (bei horizontaler Druckentlastungsfläche)?
		Druckentlastung so, dass durch den Explosionsdruck keine Nachbaranlagen oder Personen gefährdet werden
		Keine Farbanstriche an den beweglichen Teilen bei Explosionsklappen
		Keine zusätzlichen Anbauten oder Überbauten festzustellen, z.B. Befestigung von Seilen, Überquerung durch Rohre oder Leitungen oder sogar Überdachungen
		Keine Veränderung der Prozessbedingungen
		Wurden alle seit der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Lüftungsanlagen		
ja	nein	
		Überwachung der Lüftungsanlage funktionsfähig
		Ventilator nicht verschmutzt
		Keine mechanische Beschädigung des Ventilators feststellbar (z.B. Schleifspuren)
		Keine Korrosionen an den Anlagenteilen feststellbar
		Keine Veränderung der Prozessbedingungen
		Regelmäßige, stichprobenartige Messung der Konzentration z.B. in Ecken, Bodenvertiefungen, Toträumen
		Bedingungen für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind eingehalten
		Alle bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel sind beseitigt

Explosionsunterdrückung		
ja	nein	
		Keine Veränderung der Prozessbedingungen
		Prüf- und Wartungsbuch vorhanden
		Keine mechanischen Beschädigungen an den Löschmittelbehältern feststellbar (Sichtkontrolle)
		Keine Korrosionserscheinungen an den Anlagenteilen feststellbar (Sichtkontrolle)
		Aufhängevorrichtung der Löschmittelbehälter in Ordnung (Sichtkontrolle)
		Gute Erreichbarkeit der Löschmittelbehälter sichergestellt
		Wurden die bei der letzten Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt?

Inertisierung		
ja	nein	
		Keine Veränderungen der Betriebsbedingungen
		Keine Veränderung der Prozessbedingungen
		Keine Veränderung der eingesetzten Stoffe
		Prüfbuch für Wartungen vorhanden